

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1889.**

**XIII. Stüd.**

Ausgegeben und versendet am 3. Juni 1889.

**15.**

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei  
vom 19. Mai 1889, Z. 7126,**

betreffend das Verbot der Verwendung von aus Anilin oder aus den Bestandtheilen des Theers hergestellten Farbstoffen zum Färben der Eier.

In Gemäßheit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1886 R.-G.-Bl. 34, womit die Verwendung aller aus Anilin oder den Bestandtheilen des Theers hergestellten Farben ohne Ausnahme zur Bereitung von Genussartikeln aller Art verboten ist, wird in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. April 1889, Z. 17821 ex 1888 auch das Färben der Schalen der zum Genuße bestimmten Eier mit diesen Farben verboten, weil nach dem im Grunde des § 16 des R.-G.-Bl. vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. 68 eingeholten Gutachten des Obersten Sanitätsrathes, derart gefärbte Eier wegen des häufig vorkommenden Eindringens des Farbstoffes in die innere Substanz des Eies und wegen deren Benützung in den Händen der Kinder gesundheitsnachtheilige Folgen nach sich ziehen können.

**Triest, m. p.**

